Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 133 (1854)

Artikel: Gräuliche und haarsträubende Morithat [...]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-372849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gräuliche und haarstränbende Morithat, oder als wie so ein Glarner Kräuter= händler die Bärenmußen zu Bern mit Schneeberger=Schnupf freventlich hat um= bringen wollen.*)

3hr Leute! hört die graufe Mähr': Es tam ein Mann vom Glärnisch ber, Gefüllt bat er ben Sabersack Mit Kräuterthee und Schnupftaback; Ein ächter Söllenbraten Sinnt er auf schwarze Thaten.

Nach Bern, ber großen Bundesstadt, Er seinen Schritt gewendet hat, Allwo die Leute, groß und klein, Sich ob dem Zubelfeste freu'n, Und nach dem Bärengraben Sah man ihn heimlich traben.

Und als er hingefommen war, Schaut' er bas junge Barenpaar. Der Mupen unschuldsvolles Spiel Hat nicht erweckt sein Steingefühl. Boll Mordaedanken fieht er, Der schwarze Attentäter.

Rasch greift er in ben Habersack Und wirft hinab ben Schnupftaback. Das sieht bas arglos' Bärenkind Und frist ben bosen Schnupf geschwind; Er glaubt, es sei ein Wecken. D weh, du mußt verrecken!

*) Zum Verkändniß obiger Schilderung wird für manche unserer Leser folgende Vemertung am Plate sein. Seit mehrern Jahrhunderten werden in der Stadt Vern lebende Vären gehalten. Es besteht ein eigener Fond für deren Unterhalt. Während der sesslichen Tage vom 21. — 23. Juni 1853, an welchem Vern seinen 500-jährigen Eintritt in den Schweizerbund seinen 500-jährigen Eintritt in den Schweizerbund seiner, brachte folgende Zeitungsnachricht die ganze, nicht bloß festlich geschmückte, sondern auch sesslich geschmickte, sondern auch festlich geschmickte sondern auch festlich geschmickte sondern auch seinen Ant, weine ährte Büberei "— so lautete es in allen Zeitungen — "verset die Bevölferung von Vern in Entwrüstung. Es wurde an den beiden jungen Vären ein
"Bergistungsversuch gemacht. Der Thäter ist arreitet. "Ob die Thiere am Leben erhalten werden können,
vsoll noch ungewiß sein. Der Vergister soll ein Glarner
vsein. " Wie sich sodann aus dem Untersuch ergab, destand die ganze Bergistung darin, daß ein Glarner
Pausser zu seinem Ergöhen etwas von der bei sich sübrenden Waare den Bären zum Fressen zugeworsen hatte,
das ihnen übel besam. Dasür erhielt nun der Glarner
23 Stocksreiche und Lädrige Kantonsverweisung.

Das Boll bricht aus in Webgeschrei; Doch fieb', es wacht die Polizei. Sie hat den Thäter arretirt; Der wird ganz scharf nun inquirirt; Mitwisser soll er nennen. Doch er will nicht bekennen.

Berstockt er bleibet, wie ein Bock, Da greift man nach dem Saselstock Und zählt ihm fünfundzwanzig auf. Der Richter spricht sein Urtheil d'rauf: "Bon unserm Lande Berne "Bleibst du vier Jahre ferne."

So hat bes himmels Strafgericht Ereilt den argen Bösewicht. Darüber freu' sich seder Ebrist. Die Polizei gar nühlich ist. Der Muße blieb am Leben; Er mußt' sich übergeben.

Ein Gaunerftudlein.

Gine Weibsperson tam in einen Raufladen in München und verlangte da eine nicht unbedeutende Quantität schwarzseidener Strümpfe im Auftrage ihres Dienstherrn (wie fie fagte eines Herrn Pfarrers, der durch Unwohlsein gehindert ware, selbst zu kommen). Um aber dem ver= meintlichen herrn Pfarrer vor der Bezahlung die Ginficht der Waare ju gestatten, ersuchte fie den Kaufmann, ihr Jemand mitzugeben. Dieß geschah, und fie hieß ihren Begleiter im Borzimmer des Herrn Pfarrers warten, bis fie ihn riefe. Inzwischen trug fie dem herrn Pfarrer in fläglicher Weise die schlechte Behandlung vor, die sie von ihrem Manne schon seit längerer Beit zu erdulden hatte, und bat, die nöthigen Einleitungen gur Chescheidung zu treffen. Bum Beweise, daß beide Theile mit der Scheidung einverstanden feien, ware auch ihr Mann mitgekominen, um feine Erklärung abzugeben. Sie hieß darauf ihren angeblichen Mann zur Begablung eintreten, ber vom herrn Pfarrer gleich mit einer angemeffenen Strafpredigt empfangen wurde; inzwischen aber hatte fich die unglückliche Battin mit ben Strumpfen entfernt, und die arge Prellerei fam erft zu fpat an den Tag.